

„Opfer im Blickpunkt – Angeklagte im Abseits?“

Das 40. Symposium des *Instituts für Konfliktforschung Köln* und des *Vereins Deutscher Strafverteidiger Frankfurt/Main* am 09. und 10. April 2011

Ein Tagungsbericht

Das Symposium des *Instituts für Konfliktforschung Köln* und des *Vereins Deutsche Strafverteidiger Frankfurt/Main* im Kloster Maria Laach begann vor vielen Jahren als Seminar und Diskussionsrunde und führt Gutachter, forensische Psychiater und Psychologen, Strafrichter und Verteidiger zu einem informellen, kritischen und familiären Meinungsaustausch zusammen – in Deutschland in dieser Weise sicher einmalig. In diesem Jahr waren fast 170 Fachleute der Einladung gefolgt.

Nach der Begrüßung durch den Instituts-Vorsitzenden Dr. Oliver Tolmein und Dr. Heribert Waider für den „Verein Deutsche Strafverteidiger“ und einer Einleitung durch den wissenschaftlichen Leiter des Instituts Dr. habil. Helmut Pollähne referierten in diesem Jahr:

Prof. Dr. Stefan BARTON, Rechtsanwalt Klaus SCHROTH, Dr. Stefanie BOCK, Bernd WISCHKA und Elisabeth FOPPE, Dr. Dr. Hauke BRETTEL, Dr. Manuela DUDECK, ROLG Klaus BÖHM, Prof. Dr. Renate VOLBERT, Sabine RÜCKERT, Rechtsanwältin Claudia BURGSMÜLLER und MdB Siegfried KAUDER.

In seiner kritischen Einführung setzte sich POLLÄHNE mit aktuellen Tendenzen im deutschen Strafprozessrecht auseinander. Die Entwicklung immer neuer Opferchutzgesetze in immer kürzerer Zeit drohe aus dem Strafprozess, in dem die Wahrheit herausgefunden werden soll, einen Parteienprozess zu machen, in dem die Rechtsposition der Beschuldigten aus dem Blick zu geraten drohe. Dabei legten die Begriffe, die nicht nur in den Medien erscheinen, Rollen fest. Ob jemand Täter sei, sei erst mit dem Urteil festgestellt; auch der Opferstatus ist bis zum Abschluss des Verfahrens zunächst ein mutmaßlicher. Genauso problematisch sei der Begriff „Opferanwalt“ (statt Vertreter der Nebenklage), der einen „Täteranwalt“ impliziere. Durch den unreflektierten Gebrauch solcher Begriffe werde selektive Wahrnehmung verstärkt und das konflikthafte Geschehen zwischen Angeklagten und Geschädigten eher verdeckt.

Im Rahmen der Einführung setzte sich POLLÄHNE kritisch mit der Debatte um weitere Verlängerungen von Verjährungsfristen auseinander. Durch Initiativen wie die der bayrischen Justizministerin Merk zur Ausdehnung der Frist auf 30 Jahre drohten Sexualstraftaten auf eine Stufe mit Naziverbrechen und Völkermord gestellt zu werden. Solche Auswüchse übersähen, dass Verjährung nicht eine Rechtssohltat sei, sondern auch der Herstellung des Rechtsfriedens und der Prozessökonomie diene.

1. Prof. Dr. Stefan BARTON, Universität Bielefeld, referierte über „Opferanwälte im Strafverfahren: Auf dem Weg zu einem neuen Prozessmodell?“

Man müsse die Diskussionen um den Opferanwalt versachlichen. Seit 1986 ein Ausbau der Rechte der Nebenklage erfolge, sei ihr Anteil von ca. 10% auf 23% (2009) erfolgt. Trotzdem bleibe die Nebenklage ein Fremdkörper im Strafverfahren. Empirische Untersuchungen seien noch selten. Eine eigene vergleichende Studie von Strafverfahren mit und ohne Nebenklage im OLG Hamm habe 2004 ergeben, dass

Nebenkläger vor allem bei Sexualdelikten und Kapitaldelikten auftreten. Die Verfahrensdauer verlängerte sich, die Dauer der Hauptverhandlung ebenfalls, es würden in Verfahren mit Nebenklage höhere Freiheitsstrafen ausgeworfen, die seltener zur Bewährung ausgesetzt würden. In knapp 75% werde ein Rechtsanwalt für die Nebenklage beigeordnet. Dabei zeigte sich, dass die Vertreter der Nebenklage bemerkenswert selten in die Hauptverhandlung eingriffen. Oft herrsche ein Verständnis der sozialen Unterstützung einer verletzten Person vor, juristisch geschehe wenig (Akteneinsicht, Anwesenheit bei der Vernehmung eines Angeklagten, eigene Beweisanträge, usw.)

Wenn man frage, wie eine Geschädigte an einen Opferanwalt komme, wären Opferchutzorganisationen wie der „Weiße Ring“ das Scharnier. Von dort kommen Beratungsschecks und Empfehlungen für bestimmte Anwälte, wobei die „richtige Gesinnung“ eher eine Rolle spiele als Fachkompetenz. BARTON unterschied vier Typen von Opferanwälten. Man müsse über die Schaffung von Fachanwälten für Nebenklage nachdenken.

2. Rechtsanwalt Klaus SCHROTH, Karlsruhe, sprach über „Anwälte: Heute Nebenklage, morgen Strafverteidigung – wie geht das zusammen?“

Der Referent berichtete aus der seiner Praxis; die Lagerbildung zwischen Staatsanwaltschaft und Nebenklage und dem Strafverteidiger auf der anderen Seite erschwere die Hauptverhandlung. Er vertrete selbst sowohl Angeklagte als auch Opfer. Solche „Seitenwechsel“ seien nicht nur möglich, sondern würden innere Perspektivenwechsel bei Rechtsanwälten fördern.

3. Dr. jur. Stefanie BOCK, Universität Göttingen fasste „Internationale Perspektiven: Einflüsse der EMRK und des EU-Rechts“ zusammen.

Der Einfluss des EU-Rechts auf die nationale Gesetzgebung wachse. Die Referentin stellte die Rechte des Angeschuldigten (Artikel 6 EuMRK) auf ein faires Verfahren dar und setzte dem die Schutzrechte von Opfern entgegen. Diese begrenzen die Rechte von Angeklagten. Die Stellung von Opfern würden laufend gestärkt: Opfer hätten Anspruch auf rasche Entscheidungen über Entschädigungen, die auch bei Delikten im Ausland im Heimatland angemeldet und durchgesetzt werden sollen.

4. Der Vortrag von Bernd WISCHKA und Elisabeth FOPPE aus der Sozialtherapeutischen JVA Lingen befasste sich mit „Opferempathie in der Kriminaltherapie: Praktische Erfahrungen mit dem Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS)“

Die Referenten erläuterten den Aufbau des modularen Behandlungsprogramms, das in verschiedenen Sozialtherapeutischen Anstalten und im Maßregelvollzug eingesetzt wird. Dabei wurde auf die oft eingeschränkte Empathiefähigkeit vieler Täter abgehoben und die Module vorgestellt, mit denen diese Fähigkeit entwickelt werden soll.

5. Dr. Dr. Hauke BRETTEL, Richter am SozG Gießen, referierte zum Thema „Tatverleugnung als kriminalprognostische Falle?“

BRETTEL, sowohl Mediziner als auch Jurist, setzte sich mit dem „Glaubenssatz“ auseinander, dass die Verleugnung einer Straftat prognostisch ein ungünstiger Faktor sei. Tatverleugnungen seien relativ häufig, wobei das Spektrum von der völligen Verleugnung bis zur Verleugnung über den motivationalen Hintergrund reiche. Die Grundannahme der Vertreter solcher Auffassungen laute, dass die Verbalisierung einer Straftat zukünftig ein hemmender Faktor sei. Die Prognoseforschung könne belegen, dass Tatverleugnung kaum eine Relevanz für Rückfälle habe. Gründe für

Verleugnung seien vielfältig: Fähigkeiten zur Wahrnehmungsbekundung; Trotz; Verfälschung; Soziale Erwünschtheit, Scham und Reue; usw. Auch leugnende Straftäter könnten sich innerlich mit ihren Delikten auseinandersetzen. Man solle die implizite Forderung nach Geständnissen deshalb aufgeben.

Kritisch sei auch die Auffassung, Tatverleugnung stelle für den Prognostiker eine Erkenntnisbarriere dar. Das Tatgeschehen sei aber juristisch im Hauptverfahren geklärt und die Introspektionsfähigkeit eines Täters können gutachterlich auch an anderen Themen geprüft werden.

6. Dr. Manuela DUDECK, Universität Greifswald, berichtete über „Psychische Folgeschäden bei Delinquenzopfern: Generalisierbares Wissen und individueller Nachweis“

Die Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) sei früher dramatisch überschätzt worden. Das generalisierbare Wissen über Traumata bei Delinquenzopfern sei begrenzt. 2/3 aller Menschen zeigen nach Traumaexposition keine erkennbaren Folgen. Bei dem restlichen Drittel würden einige zu Opfern werden und eine entsprechende Symptomatik ausbilden. Die kleinere Gruppe könne eine kriminelle Karriere einschlagen.

Eine PTBS sei nicht unbedingt eine lebenslange Diagnose; oft klängen die Symptome ab. Die Prävalenz in der Bevölkerung liege bei 1 – 2%, bei Straftätern bei 15 – 20%. In einer eigenen Studie mit Inhaftierten in Stralsund habe man aber bei 78% der Probanden mindestens ein Trauma entdeckt. Es bleibe stets die Mühe, an jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein Trauma vorliege, ob es sich um einen einzelnen Vorfall (Typ-1-Trauma) oder ein chronisches Geschehen (Typ-2-Trauma) handle und welche Folgen ein solches Trauma für den Betroffenen habe.

7. Der zweite Tag des Symposiums begann mit dem Vortrag von Klaus M. BÖHM, Richter am OLG über „Mehr Begutachtung im Strafverfahren: mehr Opferschutz? Kriminalpolitische Perspektiven“.

BÖHM berichtete aus der Arbeit des Vereins BIOS-BW e.V. in Baden-Württemberg, der eine eigene Ambulanz für Täter unterhalte. Es sei sinnvoll, bei Gewaltdelikten bereits im Erstverfahren ein Gutachten zu erstellen. Unter Verweis auf niedrigere Rückfallquoten nach Psychotherapie in der Schweiz plädierte BÖHM dafür, eine eigene weitere Maßregel zu entwickeln, die Psychotherapie bei bestimmten Delikten obligatorisch macht. Seine Vorschläge wurden kontrovers diskutiert.

8. Prof. Dr. Renate VOLBERT von der Charité Berlin befasste sich mit der „Sekundären Viktimisierung: Alte Klagen – neue Erkenntnisse?“

Seit den 80er Jahren gebe es Maßnahmen zum Schutz von Geschädigten im Strafverfahren, so Zeugenzimmer und die Betreuung von Opferzeugen, Videogestützte Vernehmungen usw. Trotzdem gingen die Klagen über Missstände und Belastungen von Geschädigten unverändert weiter. Man müsse prüfen, ob die Maßnahmen nicht umgesetzt würden, ob sie den Opfern nicht helfen oder ob es ein mediales Phänomen sei. Die vorliegenden Studien besagten, dass die hauptsächliche Belastung vor der Hauptverhandlung bestehe. Die häufig gemachte Aussage, man wolle den Zeugen die Belastung einer Aussage ersparen, laufe deshalb ins Leere.

Langfristig gebe es weder bei Kindern noch bei Erwachsenen empirische Belege für ausgeprägte (positive oder negative) Effekte eines Gerichtsverfahrens. Passager sei die Belastung durch die aufkommenden Erinnerungen bei einer Befragung. Geschädigte äußerten sich bei Befragungen nach einem Verfahren dann zufrieden, wenn sie

gut betreut wurden und wenn sich Richter einfühlsam verhalten und diese Zeugen ernst nehmen.

9. Die Journalistin Sabine RÜCKERT von der „ZEIT“ berichtete anhand dreier Einzelfälle über das Thema „Der Journalist zwischen Verteidigung und Nebenklage“. Opfer seien leider oft genug ein Mediengeschäft. Viele Medien gingen unverantwortlich mit dem Thema um.

Die These von Frau Rückert, die Nebenklage müsse auftreten, wenn die StA versage – so bei einem Verfahren gegen Polizeibeamte – wurde kontrovers diskutiert.

10. Claudia BURGSMÜLLER, Rechtsanwältin aus Wiesbaden, trug Überlegungen aus der Praxis vor „Opferrechtsreformen: Hat die Nebenklage die Rechte, die sie braucht?“

Die Referentin vertritt seit vielen Jahren Geschädigte in Strafverfahren und hat einschlägige Veröffentlichungen vorgelegt. Ihr Verständnis des Strafverfahrens geht aus von einem kommunikativen Geschehen, mit dem Rechtsfrieden wieder hergestellt werden soll. Da die Machtverhältnisse ungleich verteilt sind, bedürfe es für Opfer von Straftaten einer Unterstützung durch einen Rechtsanwalt. In einer Bewertung verschiedener Maßnahmen zum Schutz von Geschädigten vertritt sie den Ausschluss des Angeklagten von der Hauptverhandlung während der Vernehmung einer Opferzeugin als wichtiges Instrument.

11. Abschließend sprach Siegfried KAUDER, Rechtsanwalt und MdB, Vorsitzender des Rechtsausschusses des deutschen Bundestages über einige „Rechtspolitische Dilemmata: Bedeutet Opferschutz die Abkehr von der Unschuldsvermutung?“

Der Rechtspolitiker geht davon aus, dass Deutschland beim Opferschutz an einem Punkt angekommen sei, der hart an der Grenze des Vertretbaren ist. Jedes mehr an Opferschutz ginge zu Lasten der Rechte des Beschuldigten, der ja weiterhin im Mittelpunkt der Hauptverhandlung stehen soll. Es gebe aber durchaus noch nicht ausgeschöpfte Möglichkeiten des Schutzes der Interessen von Verletzten: So könne man doch die Öffentlichkeit für das gesamte Verfahren ausschließen, um die Intimsphäre von Opfern zu schützen; dies sei während ihrer Vernehmung zwar möglich, aber in späteren Erörterungen und im Plädoyer würden dann Details ausführlich erörtert.

Bei neuen Gesetzgebungen würden die Abgeordneten oft überrascht von Entwürfen aus der Ministerialbürokratie und aus Verbänden. Hier wäre es sinnvoll, vor Einbringung von Gesetzesvorschlägen miteinander das Gespräch zu suchen.

Vorankündigung: Das 41. Symposiums des Instituts für Konfliktforschung und des Vereins Deutsche Strafverteidiger **am 21. und 22. April 2012** in Maria Laach findet statt.

Weitere Einzelheiten zur Arbeit/Veröffentlichungen des Institutes können auf der Homepage <http://www.institut-fuer-konfliktforschung.de> nachgeschlagen werden.

Michael Stiels-Glenn

M. A. Kriminologie/Polizeiwissenschaften

M.Sc. Integrative Therapie